

**RS OGH 2017/3/28 2Ob34/87,
7Ob540/91, 6Ob2068/96b, 2Ob48/16x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1988

Norm

ABGB §1325 E1

1. ABGB § 1325 heute
2. ABGB § 1325 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Für die Vererblichkeit des nach § 1325 ABGB vom Schädiger "auf Verlangen" zu leistenden Schmerzensgeldes ist ein Anerkenntnis des Schädigers oder die gerichtliche Geltendmachung durch den Verletzten erforderlich. Eine solche gerichtliche Geltendmachung liegt auch im Anschluss des Verletzten als Privatbeteiligter (§ 47 StPO) in dem gegen den Schädiger geführten Strafverfahren (so schon Judikat 204). Für die Vererblichkeit des nach Paragraph 1325, ABGB vom Schädiger "auf Verlangen" zu leistenden Schmerzensgeldes ist ein Anerkenntnis des Schädigers oder die gerichtliche Geltendmachung durch den Verletzten erforderlich. Eine solche gerichtliche Geltendmachung liegt auch im Anschluss des Verletzten als Privatbeteiligter (Paragraph 47, StPO) in dem gegen den Schädiger geführten Strafverfahren (so schon Judikat 204).

Entscheidungstexte

- RS0031340">2 Ob 34/87
Entscheidungstext OGH 14.06.1988 2 Ob 34/87
Veröff: SZ 61/144 = ZVR 1989/138 S 231
- RS0031340">7 Ob 540/91
Entscheidungstext OGH 02.05.1991 7 Ob 540/91
nur: Für die Vererblichkeit des nach § 1325 ABGB vom Schädiger "auf Verlangen" zu leistenden Schmerzensgeldes ist ein Anerkenntnis des Schädigers oder die gerichtliche Geltendmachung durch den Verletzten erforderlich. (T1)
Veröff: SZ 64/51
- RS0031340">6 Ob 2068/96b
Entscheidungstext OGH 30.09.1996 6 Ob 2068/96b
Gegenteilig; nur T1; Veröff: SZ 69/217
- RS0031340">2 Ob 48/16x
Entscheidungstext OGH 28.03.2017 2 Ob 48/16x
Gegenteilig; nur T1; Veröff: SZ 2017/37

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0031340

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at